

Kriterienkatalog für die Signetvergabe BERNAU bei Berlin barrierefrei

(Stand 07. Juli 2010)



Grundkriterien

Mit dem Signet gekennzeichnete Einrichtungen erfüllen immer folgende Grundkriterien:

stufenloser Zugang (ggf. mit zulässiger Rampe oder Aufzug mit Selbstbedienung)

Der stufenlose Zugang erfolgt über den Haupteingang.

ausreichend breite Türen

Für die Türbreite gilt bei Neubauten 90 cm. Bei Umbauten und Anpassungen im Altbaubestand sind Kompromisslösungen möglich, die eine Mindestbreite von 80 cm erlauben.

ausreichend große Bewegungsflächen

Im Neubau müssen Bewegungsflächen von 150x150 cm, Flurbreiten von 150 cm sowie Durchgangsbreiten von 90 cm eingehalten werden.

Markierung von Glasflächen und Stufen / keine Unterlaufbarkeit von Treppen

Glastüren und großflächige Verglasungen an Verkehrsflächen sowie Einzelstufen und wenigstens die erste und letzte Stufe von öffentlich zugänglichen Treppen bzw. Treppenpodesten müssen für sehbehinderte Menschen kontrastoptimierte Markierungen aufweisen.

Treppen dürfen unterhalb einer lichten Höhe von 2,10 m nicht unterlaufen werden können.

Gewährleistung von Orientierung, Kommunikation sowie personeller Unterstützung

Alle Menschen müssen sich in einem Gebäude orientieren können. Leicht verständliche Hinweisschilder bzw. Piktogramme, eine kontrastreiche Farbgestaltung der Wände und Türen, ggf. taktile Gebäude- oder Etagenpläne sowie visuelle und optische Informationen nach dem Zwei-Sinne-Prinzip sind für die Orientierung unerlässlich.

Bei Bedarf muss grundsätzlich Unterstützung und Hilfe durch Personal angeboten werden.

barrierefrei nutzbare Aufzüge (ausgenommen ebenerdige Ladengeschäfte)

In Aufzügen müssen Informationen in Brailleschrift und erhabenen Zeichen und eine Sprachausgabe vorhanden sein. Für hörbehinderte Menschen sind visuelle Informationen vorzusehen. Der Fahrkorb hat mindestens eine lichte Breite von 110 cm, eine lichte Tiefe von 140 cm (bei Bahnhöfen 210 cm) und eine Türbreite von 90 cm.

Das Bedienungstableau ist in einer Höhe von ca. 0,85 m (Unterkante) bis 1,05 m (Oberkante) angebracht. Notwendige Treppenlifte innerhalb eines Gebäudes müssen auch für Elektrorollstühle ausgelegt sein (Traglast 350 kg).

barrierefrei nutzbare Toiletten (ausgenommen Ladengeschäfte sowie U- und S-Bahnhöfe)

Links und rechts neben dem Toilettenbecken wird eine 95 cm breite Rollstuhlstellfläche benötigt (gegebenenfalls Vorhalten einer Toilettensitzerhöhung).

Für die Flächen- und Höhenmaße, die Anordnung der Objekte und Haltegriffe sowie die sonstige Ausstattung von öffentlichen Toiletten gelten grundsätzlich die Anforderungen nach der derzeit gültigen DIN 18024 Teil 2 und die Angaben des Handbuchs „Barrierefreies Planen und Bauen“ der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung von Berlin. Waschbecken müssen mindestens 30 cm tief und in der Höhe 67 – 70 cm unterfahrbar sein.

Ausstattungsgegenstände müssen kontrastreich zur Umgebung gestaltet sein.

Die Türen sind mit kontrastreichen und taktilen Beschriftungen oder Piktogrammen zu kennzeichnen.

Einrichtungsspezifischen Kriterien

Zusätzlich zu den Grundkriterien gelten folgende einrichtungsspezifische Kriterien für

Geschäfte, Supermärkte, Kaufhäuser

barrierefreier Eingangsbereich

Im Eingangsbereich dürfen keine Drehkreuze vorhanden sein

ausreichend große und sichere Bewegungsflächen zwischen den Auslagen und Regalen

Regale und Warenauslagen dürfen nicht zu eng gestellt werden und müssen einen Durchgang von mindestens 90 cm frei lassen. Es muss ausreichende Bewegungsfläche für Rollstuhlbenutzer und Menschen mit Kinderwagen vorhanden sein. Es dürfen keine Hindernisse mit Verletzungsgefahr in die Bewegungsflächen ragen oder sich darin befinden.

mindestens eine rollstuhlgeeignete Umkleidekabine

Eine rollstuhlgeeignete Umkleidekabine muss 150x150 cm aufweisen.

breiter Durchgang für Rollstühle/Kinderwagen an mindestens einer Kasse

Mindestens ein Kassendurchgang muss eine Breite von 90 cm für Rollstühle oder Kinderwagen haben. Diese Kasse ist grundsätzlich und vorrangig mit Personal besetzt zu halten.

personelle Hilfe beim Einkaufen

Alle behinderten Kunden/Kundinnen erhalten bei Bedarf grundsätzlich Hilfe durch fachkundiges Personal.

in Kaufhäusern: barrierefrei nutzbare Toilette (siehe Grundkriterien)

in Kaufhäusern: barrierefrei nutzbare Aufzüge (siehe Grundkriterien)

Gaststätten

angemessene Anzahl stufenlos erreichbarer und unterfahrbarer Tische

Bei Verwendung von Podesten, muss gewährleistet sein, dass eine angemessene Zahl von Tischen für Gäste im Rollstuhl stufenlos - ggf. mit Rampe - erreichbar ist, wobei evtl. bestehende Raucher- und Nichtraucherbereiche zu beachten sind. Diese Tische müssen in einer Höhe von 67 – 70 cm unterfahrbar sein. Angemessen sind 10 %, mindestens aber 1 Tisch.

barrierefrei nutzbare Toilette (siehe Grundkriterien)

Sparkassen, Banken, Postämter

Bedienung durch fachkundiges Personal während der regulären Öffnungszeiten

Nicht nur Menschen mit Behinderung, sondern auch viele andere – z.B. ältere Menschen – erledigen ihre Bankgeschäfte selbstständig und sind in vielen Fällen auf eine persönliche Bedienung am Schalter angewiesen.

abgesenkte Schalterhöhe

Mindestens ein Bedientresen muss auf ca. 85 cm abgesenkt sowie 67 bis 70 cm in der Höhe und 30 cm in der Tiefe unterfahrbar sein.

alternativ: Mindestens ein barrierefreier Geldautomat / Kontoauszugsdrucker

Bei personalfreiem Betrieb müssen mindestens ein Geldautomat sowie ein Kontoauszugsdrucker sowohl von Kunden im Rollstuhl (erreichbares Bedientableau und Unterfahrbarkeit) als auch von blinden und sehbehinderten Menschen (taktile und akustische Bedienführung und Sprachausgabe über Kopfhörer) ohne fremde Hilfe bedient werden können.

Hotels

barrierefreie Hotelzimmer

Bei Hotelneubauten müssen in Berlin laut § 16 BetrVO vom 10. Oktober 2007 mindestens zehn Prozent der Beherbergungsräume barrierefrei sein.

barrierefreie Nasszelle mit Dusche (Bodenmulde) und/oder Wanne mit Einstieghilfe, Toilette

Die Dusche mit Duschsitz oder -hocker und Haltegriffen muss stufenlos erreichbar sein. Für eine Badewanne ist eine Einstieghilfe und ausreichende Bewegungsfläche erforderlich. Waschbecken müssen mindestens 30 cm tief und in der Höhe 67 – 70 cm unterfahrbar sein.

barrierefrei nutzbare Toiletten (siehe Grundkriterien)

barrierefrei nutzbare Aufzüge (siehe Grundkriterien)

videotextfähige Fernsehempfangsgeräte (wenn Fernseher zur Ausstattung gehören)

Bereitstellung geeigneter Geräte zur Umsetzung von Alarm-, Ruf- und Klopfsignalen in Licht- oder Vibrationssignale bei Bedarf

Möglichkeit des zeitweiligen Austauschs des Zimmertelefons mit Faxgerät

Theater, Kinos, Freilichtbühnen, Konzertsäle und ähnliches

angemessene Anzahl im Bestuhlungsplan ausgewiesener Rollstuhlplätze

Gemäß § 26 Abs. 4 BetrVO Berlin vom 10. Oktober 2007 müssen in öffentlich zugänglichen Veranstaltungsorten 1 % der Plätze, mindestens aber zwei Plätze für Rollstuhlbenutzer zur Verfügung stehen und nutzbar sein.

Induktionsschleife oder andere Höranlagen für hörbehinderte Menschen

Zur standardmäßigen Ausstattung eines modernen Veranstaltungsortes gehört zwingend eine Induktionsschleife, die fest installiert sein kann, zumindest aber als mobile Ausführung vorhanden sein muss. Sind mehrere Veranstaltungsräume öffentlich zugänglich und nutzbar, müssen die Induktionssysteme so ausgelegt sein, dass sie sich nicht gegenseitig stören.

In großen Veranstaltungsorten sind die technischen Voraussetzungen für eine Audiodeskription vorzuhalten.

barrierefrei nutzbare Aufzüge (siehe Grundkriterien)

barrierefrei nutzbare Toiletten (siehe Grundkriterien)

Museen, Ausstellungen, Galerien

ausreichend große Bewegungsflächen zwischen den Exponaten

In Museen und Ausstellungen müssen alle Bereiche auch im Rollstuhl erreicht werden können. Aufbau und Gliederung der Ausstellung als auch die Erläuterungen zu den einzelnen Exponaten müssen sowohl visuell mit kontrastreicher Schrift als akustisch durch Audio-Guide nach dem Zwei-Sinne-Prinzip gestaltet sein. Zu den Audio-Guides müssen neben den Kopfhörern auch Induktionsschleifen verfügbar sein.

Ausreichend Sitzgelegenheiten zwischen den Exponaten mit und ohne Armlehne sind bereitzustellen.

nicht zu hohe Vitrinen

Vitrinen sollen mit Rücksicht auf kleinwüchsige und Rollstuhl fahrende Menschen möglichst nicht höher als 85 cm sein. Spiegelung durch ungünstigen Lichteinfall soll vermieden werden.

Die Empfehlungen der Koordinierungsstelle Tourismus im Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. (KoST) sollten nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

barrierefrei nutzbare Aufzüge (siehe Grundkriterien)

barrierefrei nutzbare Toiletten (siehe Grundkriterien)

Öffentliche Verwaltungen

Die Gebäude müssen barrierefrei zugänglich und nutzbar sein

Die Gebäude der öffentlichen Verwaltungen müssen insgesamt barrierefrei zugänglich und nutzbar sein, um zu gewährleisten, dass hier auch behinderte ArbeitnehmerInnen beschäftigt werden können. Je nach Größe des Gebäudes muss eine angemessene Anzahl von barrierefreien Toiletten vorhanden sein. Optische Informations- und Wegeleitsysteme sind frei zugänglich anzubringen und gut lesbar zu gestalten.

Eingänge und Türen zu wichtigen Zielen sind kontrastreich hervorzuheben und taktil zu beschriften. Der Kundenaufruf in Warteräumen muss in leicht verständlichen und gut hörbaren Ansagen und über deutlich erkennbare und mit ausreichend Information ausgestattete Anzeigen (z. B. kombinierte Wartenummern- mit Raumanzeige) erfolgen.

barrierefrei nutzbare Aufzüge (siehe Grundkriterien)

barrierefrei nutzbare Toiletten (siehe Grundkriterien)

Schwimmbäder

Zugänge im Kassenbereich

Im Kassenbereich müssen Zugänge eine Durchfahrtsbreite von 90 cm haben.

Hilfsmittel zum Erreichen des Schwimbeckens

Duschrollstühle, fest verankerte Lifter sowie Treppen mit Handläufen, die ins Wasser führen, müssen vorhanden sein. Treppen dürfen nicht in die Bewegungsflächen hineinragen und nicht unterschwommen werden können.

barrierefreie Umkleideschränke

Die Beschriftung der Umkleideschränke muss kontrastreich und taktil erkennbar sein, die Schrankechlüssel sind mit taktiler Kennzeichnung zu versehen.

stufenlos erreichbare Umkleideräume und Duschen (Bodenmulde)

Eine Umkleidekabine oder ein Umkleideraum muss mindestens eine Bewegungsfläche von 150x150 cm aufweisen.

Die Dusche mit Duschsitz oder -hocker und Haltegriffen muss stufenlos erreichbar sein und eine Bewegungsfläche von 150x150 cm haben.

Leit- und Orientierungssystem

Ein taktiler und kontrastreiches Wegeleitsystem bis zum Beckeneinstieg ist ebenso erforderlich wie eine optisch und taktil kontrastierende Abgrenzung des Schwimbeckens.

Beschilderungen sind optisch kontrastreich in Anlehnung an die DIN 32975 (Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum) und DIN 1450 (Leserlichkeit von Schriften) zu gestalten.

barrierefrei nutzbare Toiletten (siehe Grundkriterien)

barrierefrei nutzbarer Aufzug (siehe Grundkriterien)

Bahnhöfe

stufenloser Zugang zu den Bahnsteigen über Aufzüge oder Rampen

Blindenleitsystem

Das bedeutet: kontrastoptimierte und taktile Führung entlang der Bahnsteigkante sowie zu den Ausgängen, den Treppen und zum Aufzug; taktile und kontrastreiche Leitstreifen als Orientierungshilfe

bei komplexen Fernbahnhöfen. Bei Bahnhöfen wird eine hell-dunkle Bahnsteigkantenmarkierung verlangt.

Fahrgastinformationen

Das bedeutet: Informationsmöglichkeit nach dem 2-Sinne-Prinzip auf den Bahnsteigen: leicht verständliche und gut hörbare Ansagen sowie leicht verständliche und gut lesbare Anzeigen über Linie und Fahrtziel der eingefahrenen Züge sowie wichtige Hinweise über Notfallsituationen.

Anlegbare Rampe

Wegen der unterschiedlichen Fahrzeug- bzw. Bahnsteighöhen müssen Handrampen vorhanden sein und bei Bedarf durch Zug- bzw. Bahnhofspersonal angelegt werden.

barrierefrei nutzbare Aufzüge (siehe Grundkriterien)

Arzt- und Therapiepraxen, Medizinische Einrichtungen

höhenverstellbare / flexible Untersuchungsmöbel

(Untersuchungsliegen, gynäkologische Stühle, Zahnarztstühle)

Untersuchungsliegen, Gynäkologische Stühle, Zahnarztstühle u.ä. müssen in der Höhe verstellbar und so beschaffen sein, dass ein Umsetzen aus dem Rollstuhl besser möglich ist.

Umkleidemöglichkeiten

Eine rollstuhlgeeignete Umkleidekabine oder die Umkleidemöglichkeit in einem Behandlungsraum mit einer Bewegungsfläche von mindestens 150x150 cm muss vorgehalten werden.

barrierefrei nutzbare Toilette (siehe Grundkriterien)

In Praxen, in denen ein Aufsuchen der Toilette zur Behandlung gehört (z. B. Urologie, Gynäkologie, Abgabe von Laborproben), muss mindestens eine barrierefreie Toilette vorhanden sein.

barrierefrei nutzbarer Aufzug bei vertikaler Erschließung (siehe Grundkriterien)

Aufruf nach dem 2-Sinne-Prinzip (akustisch und visuell) oder persönliche Abholung durch das Personal

Für alle mit einem Signet ausgezeichnete Einrichtung gelten grundsätzlich folgende Empfehlungen und Erwartungen:

Toleranz und Hilfsbereitschaft gegenüber Menschen mit Lernschwierigkeiten oder mit psychischen Problemen

Menschen mit Lernschwierigkeiten, häufig auch als geistig behinderte Menschen bezeichnet, sind ebenso willkommene Gäste bzw. Kunden/Kundinnen, wie alle anderen auch. Sie brauchen ggf. mehr Aufmerksamkeit und Unterstützung. Die Kommunikation sollte in leichter Sprache erfolgen und nicht zu viele Informationen auf einmal enthalten. Ausreichend Zeit für die Kommunikation wird erwartet. Auf den Gebrauch von Fachausdrücken und Fremdwörtern sollte verzichtet werden.

Ebenso können Menschen mit psychischen Problemen Fairness, Toleranz und entgegenkommendes Verhalten erwarten.

Mitführen bzw. Anwesenheit von Blindenführhunden oder Rollstuhl-Begleithunden

Blindenführhunde und Rollstuhlbegleithunde sind für ihre besonderen Aufgaben ausgebildet und dürfen – abweichend von den üblichen Regelungen für Hunde – in die Einrichtungen mitgenommen werden.

Vorhalten von zusätzlichen, zum Teil temporären Angeboten (empfohlen)

Das können z. B. für sehbehinderte Menschen Speisekarten in Brailleschrift oder Audiodeskription in Kinos oder Theatern, für gehörlose Menschen Museumsführungen, Lesungen oder Theater in Deutscher Gebärdensprache, für Menschen im Rollstuhl Schiebe- und Begleitedienste und ähnliches sein.